

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

Stellungnahme zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**

für ein

**Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und
Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Berlin, 23. März 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Vorbemerkung

Der **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)** bildet mit mehr als 9.500 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe privater Trägerschaft sind im bpa organisiert. Die Mitglieder des bpa tragen die Verantwortung für rund 275.000 Arbeitsplätze und circa 21.000 Ausbildungsplätze. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Vorab weist der bpa darauf hin, dass es mehr als unglücklich ist, dass der Referentenentwurf an einem Freitagnachmittag den Verbänden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum nächsten Donnerstag weitergeleitet wird. Ein strukturiertes Verfahren mit ausreichend Zeit zur Stellungnahme, verbunden mit einer angemessenen inhaltlichen Befassung wird hierdurch nicht gefördert. Dies zeigt sich auch daran, dass der Entwurf noch einige handwerkliche Fehler beinhaltet. So sind in Artikel 1 Nummer 1 nicht alle nötigen Änderungen des Inhaltsverzeichnisses aufgeführt, es wird Bezug auf eine Entwurfsfassung des § 41 genommen, die zurückgezogen wurde, und in Artikel 1, Nr. 51 (§ 101 SGB VIII) fehlt die Einfügung der neuen Nummer 13. Der bpa behält sich daher vor, im weiteren Verlauf des Verfahrens unsere Stellungnahme nach eingehender Prüfung des Referentenentwurfes zu ergänzen.

Das Gesetz trägt den Titel „Gesetz zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen“. Bei näherer Betrachtung ist festzustellen, dass von diesem Anspruch leider nur wenig bleibt.

Die bisherige Einschränkung des Beratungsanspruchs von Minderjährigen auf Fälle in Not- oder Konfliktsituationen soll gestrichen werden. Das macht den Zugang zu Beratung im Jugendamt leichter. Auch die ombudschaftliche Vertretung soll endlich im SGB VIII Berücksichtigung finden, um die Möglichkeit zu schaffen, dass der öffentliche Träger der freien Jugendhilfe unabhängige Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche finanzieren kann. Diese Regelung soll als sogenannte Kann-Regelung allerdings sehr schwach for-

muliert sein. Hier wäre ein höheres Maß an Verbindlichkeit dringend erforderlich. Auch wird in dem Entwurf leider keine wirkliche Verbesserung der Rechte junger Volljähriger vorgesehen. Es soll zwar eine Come-back-Option in § 41 SGB VIII aufgenommen werden, aber diese ist ausschließlich eine Klarstellung der auch bis dahin geltenden Rechtslage – also mit keiner substantiellen Verbesserung der Situation junger Volljähriger Verbunden. In dem zurückgezogenen Arbeitsentwurf von 2016 war noch ein ausdrücklicher Anspruch auf Fortsetzung der Hilfe vorgesehen. Hier bleibt der Entwurf leider hinter den Erkenntnissen der Bundesregierung, die gerade selbst erst den 15. Kinder- und Jugendbericht veröffentlicht hat, zurück:

„Junge Menschen, die durch Hilfen zur Erziehung betreut werden, sind somit wesentlich früher mit konkreten Verselbstständigungserwartungen konfrontiert als ihre Altersgenossen und können dabei auf weniger materielle und soziale Ressourcen zurückgreifen, haben kein Netz und doppelten Boden der familiären Unterstützung, wie viele andere Jugendlichen.“ (15. Kinder- und Jugendbericht, S. 435)

Positiv zu bewerten sind die vorgesehenen Verbesserungen im Rahmen der Heranziehung zu den Kosten von jungen Menschen und die Regelungen, das kindliche Zeitempfinden stärker in den Vordergrund zu rücken und die gewachsenen Beziehung in einer Pflegefamilie besser zu berücksichtigen.

Der Gedanke der Inklusion wird im Entwurf in einigen Regelungen verankert und programmatisch mitgedacht, ohne dass damit die sogenannte „inklusive“ bzw. „große“ Lösung – also die Zusammenführung aller Kinder und Jugendlicher mit und ohne Behinderung unter dem Dach des SGB VIII bundesrechtlich umgesetzt wird. Hier hätte sich der bpa mehr gewünscht.

Die Regelungen in den §§ 45 ff. SGB VIII sollen überarbeitet werden. Hier sieht der bpa allerdings mehr Probleme im Gesetzesvollzug durch die einzelnen Gebietskörperschaften als in den vorhandenen gesetzlichen Regelungen. Für erheblich zielgerichteter und effizienter hält der bpa Maßnahmen der verbesserten personellen Ausstattung und fachlichen Qualifizierung der Mitarbeitenden in den (Landes-) Jugendämtern. Hier besteht Handlungsbedarf sowie bei der gesetzlichen Schärfung, dass die heimaufsichtsrechtlichen Aufgaben ausschließlich den obersten Landesjugendbehörden obliegen. Eine Notwendigkeit für die gesetzliche Verschärfung in den §§ 45 ff. vermag der bpa hingegen nicht zu erkennen. Insbesondere die Einführung einer Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung potentieller Träger als Voraussetzung der Leistungserbringung sieht der bpa mehr als kritisch. Einer solchen Gesinnungsprüfung ist eine klare Absage zu erteilen. Die bestehenden Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis (Vorlage eines Präventionskonzepts, fachliche und persönliche Eignung des Personals, baurechtliche Regelungen und vieles mehr) sind bereits sehr umfangreich und ausreichend. Durch die Neueinführung einer großen Anzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen im Rahmen der Heimaufsicht steht keine signifikante

Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu erwarten – dafür aber ein immenser bürokratischer Aufwand. Außerdem entsteht hier der Eindruck, dass die Träger der freien Jugendhilfe unter einen Generalverdacht gestellt werden, was inakzeptabel ist. Der bpa sieht hier die Verhältnismäßigkeit bei den vorgesehenen Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII als nicht mehr gegeben an.

Auch die vorgesehenen Änderungen in Bezug auf Auslandsmaßnahmen sind umfangreich. Die Anforderungen werden massiv ausgeweitet, ohne dass sich hierfür die Notwendigkeit erschließt.

Ein Punkt, der in der Frage der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts zurzeit noch nicht ausreichend Berücksichtigung findet, ist die immer noch währende Ungleichbehandlung zwischen den privat-gewerblichen und den freigemeinnützigen Trägern, die nicht nachvollziehbar ist. Im Rahmen des Reformvorhabens müssen die weiterhin bestehenden Benachteiligungen privater Träger (u.a. in §§ 74 bis 78 SGB VIII) aufgehoben werden. So ist beispielsweise die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII nur möglich, wenn der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Bereits in der Gesetzesbegründung 1990 wurde darauf hingewiesen, dass mit „der Normierung gemeinnütziger Ziele in Absatz 1 Nr. 2 (...) nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden“ wird. Da es aber seit mehr als 25 Jahren nicht gelungen ist, eine Definition des Begriffes der Gemeinnützigkeit im jugendhilferechtlichen Sinne zu entwickeln, wird in der Praxis auf die Merkmale der Abgabenordnung – und somit doch wieder auf den steuerrechtlichen Begriff der Gemeinnützigkeit – zurückgegriffen. Hier ist eine rechtliche Klarstellung dringend nötig.

Der bpa empfiehlt daher den Begriff der jugendhilferechtlichen Gemeinnützigkeit durch den Begriff der Gemeinwohlorientierung zu definieren (wie zum Beispiel in den Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD).

Niemand kann ernsthaft bestreiten, dass auch die privat-gewerblichen Träger in mehr als 25 Jahren SGB VIII einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geleistet haben. Daher ist es unverständlich, warum diesen weiterhin die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verwehrt oder deutlich erschwert wird und sie weiterhin im Vergleich zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege benachteiligt werden. Der bpa fordert daher im SGB VIII die ausnahmslose Gleichstellung von privaten Trägern mit freigemeinnützigen Trägern. Beteiligungsmöglichkeiten von Trägern der freien Jugendhilfe sollten sich nicht mehr an der Organisationsform, sondern allein an den Leistungen, die der Träger der freien Jugendhilfe erbringt, die dem Gemeinwohl dienen und daher von der Umsatzsteuer befreit sind, messen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 1, Nr. 2 c) cc)

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe –

§ 1 Absatz 4 Nummer 5 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 1 (4) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

(...)

- 5. unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudsschaftliche Begleitung für junge Menschen und Familien ermöglichen.**

Durch die programmatische Verankerung einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen ombudsschaftlichen Beratung innerhalb der Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Rechte von jungen Menschen und ihren Familien gestärkt werden. Hierdurch soll auch die Subjektstellung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bei der Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit deutlicher betont und gestärkt werden.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt die programmatische Berücksichtigung ombudsschaftlicher Vertretung für junge Menschen und ihrer Familien. Es stellt eine zielgerichtete Weiterentwicklung der Partizipation der Leistungsberechtigten dar und stärkt die Subjektstellung der Betroffenen, wenn diese strukturell und finanziell unabhängig organisiert ist.

C) Änderungsvorschläge

Keine.

**Artikel 1, Nr. 4
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen –
§ 8 SGB VIII Abs. 3**

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 8 (3) ¹Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, ~~wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und~~ solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Der mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführte elternunabhängige Beratungsanspruch in Not- und Konfliktsituationen soll durch den Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage weiter gestärkt werden.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt den Wegfall der einschränkenden Voraussetzungen der Not- und Konfliktlage, da hierdurch eine Zugangsbarriere für Kinder und Jugendliche zur Beratung abgebaut wird. Die Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen wird hierdurch gestärkt.

C) Änderungsvorschläge

Keine.

**Artikel 1, Nr. 5
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen –
§ 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 2**

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 8a (1) 2Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt

- 1. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen**

und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

- 2. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie**
- 3. Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.**

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 3 schafft eine Möglichkeit, Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die auf der Grundlage der in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, in das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach einer Meldung einzubeziehen.

B) Stellungnahme

Der bpa hält es grundsätzlich für richtig, meldende Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger, falls erforderlich, in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. In der vorliegenden Fassung zwingt die Regelung zwar nicht in jedem Fall zu der Beteiligung der meldenden Person, sondern beließe den Fachkräften auch die Möglichkeit, nach fachlicher Abwägung durch mehrere zusammenwirkende Fachkräfte von einer Beteiligung abzusehen (vgl.: Horst Mann zu § 8a SGB VIII, Randnummer 28. In: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kommentar. Hrsg. v. Walter Schellhorn, Lothar Fischer, Horst Mann, Helmut Schellhorn, Christoph Kern, 2016), aber die Anforderung erscheint zu hoch. Eine Kann-Regelung für die Beteiligung der meldenden Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger wäre ausreichend und in der Sache angemessen.

C) Änderungsvorschläge

§ 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII ist als Kann-Regelung zu formulieren

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt

1. *die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen*

und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

2. *sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen **sowie**;*
3. *Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, **können, falls es ebenfalls erforderlich ist, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen **beteiligt werden.****“*

Artikel 1, Nr 7 Ombudsstellen – § 9a SGB VIII 2

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudschaftliche Beratungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.

Die Regelung ermöglicht den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Errichtung von Ombudsstellen, die Anlaufstellen sind für junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung und auch Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Wahrnehmung sowohl durch Träger der öffentlichen als auch der freien Jugendhilfe.

B) Stellungnahme

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurden Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis implementiert. Die Verankerung von externen und unabhängigen Ombudsstellen ist eine Weiterentwicklung und wird vom bpa grundsätzlich begrüßt, da sie die Partizipation von Kinder- und Jugendlichen sowie ihre Rechtsposition stärkt. Die Errichtung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Umsetzung einer Forderung der ehemaligen Heimkinder im Rahmen des "Runden Tisches – 50er/60er Jahre Heimerziehung". Hier wurde von den Betroffenen für die Zukunft gefordert, dass für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe eine unabhängige Beschwerdeinstanz (Ombudsstelle) eingerichtet werden sollte. Gleichzeitig ist es zur Umsetzung der bereits 25 Jahre bestehenden UN-Kinderrechtskonventionen erforderlich, Kindern und Jugendlichen eine Anlaufstelle zu geben, um sich über ihre Rechte zu informieren und Unterstützung bei ihrer Durchsetzung zu erhalten. Das zentrale Anliegen der Ombudsstelle wird auch durch die Empfehlung der Kommission des 14. Kinder- und Jugendberichts bestätigt. So empfiehlt diese, den Zugang zu unabhängigen ombudschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestellen für junge Menschen und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe in verstärktem Umfang zu öffnen. Der 15. Kinder- und Jugendbericht betont nochmals die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus von Ombudsstellen und deren Öffnung für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass mit Errichten die Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemeint ist – es meint ausdrücklich nicht das Betreiben einer eigenen Ombudsstelle. Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Es muss allerdings nach Ansicht des bpa bereits im Gesetzestext klargestellt werden, dass eine Ombudsstelle unabhängig vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu organisieren ist. Da Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten als Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis zwingend vorgeschrieben sind und nach § 45 SGB VIII zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten sind, ist es sachlogisch und folgerichtig, die Errichtung von Ombudsstellen nicht nur als Kann-Regelung auszugestalten. Zumindest landesweite Ombudsstellen sind in jedem Bundesland zu errichten bzw. die finanzielle Ausstattung bestehender landesweiter Ombudsstellen ist langfristig zu sichern. Falls § 9a SGB VIII nur als Kann-Regelung ausgestaltet wird, ist zu befürchten, dass die Regelung ins Leere läuft. Schon jetzt zeigt sich in der Praxis, dass Kommunen, kommunale Spitzenverbände und auch Länder vielfach kein Interesse an einer unabhängigen ombudschaftlichen Vertretung junger Menschen und ihrer Familien haben und insbesondere das Verwaltungshandeln noch viel zu oft ein deutliches Partizipationsdefizit aufweist. Um dem eigenen Anspruch gerecht zu werden, Kinder und Jugendliche zu stärken, ist eine verbindliche Schaffung ombudschaftlicher Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe unabdingbar.

C) Änderungsvorschläge

§ 9a SGB VIII wird wie folgt geändert:

„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ~~kann~~**soll** eine **von ihm unabhängige** ombudschaftliche Beratungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.“

„**Die Länder haben unabhängige ombudschaftliche Beratungsstellen zur Sicherung einer leistungsfähigen Aufgabenwahrnehmung nach Anzahl und örtlicher Zuständigkeit aufeinander abgestimmte bereitstellen. Die Anzahl der unabhängigen ombudschaftlichen Beratungsstellen ist so zu bemessen, dass die Aufgaben nach Satz 1 im Interesse der Beratungssuchenden zeitnah und umfassend wahrgenommen werden können.**“

Artikel 1, Nr. 17

Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen – § 36a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) Gegenstand der Hilfeplanung bei stationären Leistungen ist in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 die Klärung, ob die Leistung

- 1. zeitlich befristet sein soll oder**
- 2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll.**

(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kinde oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen oder fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung einer stationären Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Anrufung des Familiengerichts notwendig ist oder die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Der Leistungsberechtigte nach § 27 und das Kind oder der Jugendliche, der Leistungsberechtigte nach § 35a und sein Erziehungsberechtigter oder der Leistungsberechtigte nach § 41 sind bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligten. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.

(4) Im Hilfeplan sind neben den Inhalten nach § 36 Absatz 2 Satz 2

- 1. die Perspektivklärung nach Absatz 1,**
- 2. die Feststellung einer auf Dauer angelegten Lebensform**

- im Falle des Absatzes 2 Satz 2,
3. das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 Satz 3,
4. die Art und Weise der Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen und der Eltern nach § 37a Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele,
5. der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37a Absatz 1 und
6. bei Vollzeitpflege nach § 33 oder § 35a Absatz 2 Nummer 3 der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson nach § 37 Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39

zu dokumentieren.

(5) Die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen sind an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen.

(6) Die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des individuellen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

B) Stellungnahme

§ 36a Absatz 6 SGB VIII wird von uns ausdrücklich begrüßt.

C) Änderungsvorschläge

Keine.

Artikel 1, Nr. 18

Übergangsmanagement – § 36b SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfeplanung die Klärung, ob Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen.

(2) Sind Hilfen nicht nach der Maßgabe des Absatzes 1 geeignet und notwendig, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab diesem Zeitpunkt für die Hilfe zuständig werden, in die Hilfeplanung einzubeziehen.

(3) Im Rahmen des Hilfeplans sind Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs des jungen Volljährigen zulässig.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn Hilfen nach diesem Abschnitt auf der Grundlage des Hilfeplans nach § 36 Absatz 4 beendet werden sollen und nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger ab dem Zeitpunkt der Beendigung zuständig werden.

Mit der Regelung wird ein Übergangsmanagement eingeführt, um frühzeitig den weiteren Verbleib in der Jugendhilfe oder aber den Übergang in andere Leistungssysteme zu gestalten.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt grundsätzlich die Regelung zu einem Übergangsmanagement. Schon heute ist es ein Kriterium einer guten Hilfeplanung, den Übergang in ein selbstständiges Leben, in eine Hilfe nach § 41 SGB VIII oder in ein anderes Leistungssystem zu gestalten. Die Regelung kann zu mehr Verbindlichkeit führen und die nachhaltige bedarfsgerechte Unterstützung junger Volljähriger sichern.

In Absatz 1 wird das Ziel der Hilfe für junge Volljährige aber in unzulässiger Weise auf Verselbständigung eingeschränkt. Hier scheint sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung noch der Bezug auf die im

Sommer 2016 vorgesehene massive Einschränkung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII auf Leistungen zur Verselbstständigung für junge Volljährige zu bestehen, bei denen vorgesehen waren, dass junge Volljährige nur dann einen Anspruch auf Fortsetzung von Leistungen erhalten, wenn das Ziel der Verselbstständigung nach Maßgabe des Leistungsplans erreichbar sei. Gemäß der geltenden Fassung von § 41 SGB VIII sollen einem jungen Volljährigen jedoch Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

C) Änderungsvorschläge

§ 36b Absatz 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„(1) Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfeplanung die Klärung, ob ~~Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbstständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen~~ **aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gemäß § 41 notwendig ist.**“

Artikel 1, Nr. 21

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen – § 38 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) ¹Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. ²Dies ist im Hilfeplan darzulegen.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass
 - a) der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
 - b) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden,
 - c) die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt,
 - d) mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden.
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen und
4. der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen melden.

Mit § 38 SGB VIII werden die Regelung zu Auslandsmaßnahmen gebündelt und verschärft.

B) Stellungnahme

Zu § 38 Absatz 1 SGB VIII:

Die sehr deutliche Verschärfung der Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen sorgt nicht dafür, dass die Qualität der Maßnahmen steigt, sondern soll vielmehr Auslandsmaßnahmen verhindern und nahezu unmöglich machen. Bereits in der geltenden Fassung des SGB VIII ist der Ausnahmecharakter von Auslandsmaßnahmen sehr deutlich. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen diese aber zukünftig nur noch gewährt werden, wenn das Ermessen des Jugendamts auf null reduziert wurde. Der bpa ist der Meinung, dass die bisherige Erforderlichkeitsgrenze ausreichend ist.

Zu § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) SGB VIII:

Ausweislich der Gesetzesbegründung werden die Regelungen aus § 78b Absatz 2 Satz 2 nach § 38 Absatz 2 verschoben. Hierbei fiel jedoch – ohne Begründung – der Passus, dass „der Leistungserbringer als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist oder“ weg. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Träger der freien Jugendhilfe, der auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, nicht geeignet sein sollte, Auslandsmaßnahmen durchzuführen. Falls allerdings der Gesetzesgeber der Meinung sei, dass der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe keine besondere Bedeutung mehr zukomme, dann sollte allerdings § 75 SGB VIII einfach aufgehoben werden.

Zu § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) und d) SGB VIII::

Das sogenannte Fachkräftegebot aus § 72 SGB VIII bindet erst einmal ausschließlich den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Des Weiteren werden in den einzelnen Bundesländern verschiedene Qualifikationen für Fachkräfte in der Hilfe zur Erziehung zugelassen. Es ist hier sachlogisch, die fachliche und personelle Ausstattung im Rahmen der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII zu vereinbaren, die dann gemäß § 78e Absatz 1 Satz 2 SGB VIII alle örtlichen Träger bindet. Inhalt der Leistungsvereinbarung sind nach § 78c SGB VIII insbesondere Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung sowie die Qualifikation des Personals. Damit wird auch Buchstabe d) obsolet.

Zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII::

Hier stellt sich die Frage, ob über § 38 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII ein Prüfrecht im Ausland geschaffen werden soll. Das hält der bpa rechtlich für bedenklich. Hier dürften die Aufsichtsbehörden im Ausland zuständig

sein.

Zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII:

Die Regelung in § 38 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII ist unklar. Insbesondere stellt sich die Frage, welche „erlaubniserteilende Behörde“ hier gemeint sein soll. Bei einer Einrichtung im Ausland kann dies nur die zuständige Behörde im Ausland sein, was aber hier nicht gemeint sein kann. Auch fügt sich der Satz grammatikalisch und inhaltlich nicht in Absatz 2 ein. Wenn vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe im Ausland der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen gemeldet werden sollen, macht das keinen Sinn. Des Weiteren ist unklar, was mit „Angaben zum Leistungserbringer“ gemeint ist.

Im Übrigen fällt auf, dass im Entwurf keine Änderung von § 78b SGB VIII vorgesehen ist. Dadurch würden allerdings die Anforderungen in § 38 SGB VIII und § 78b SGB VIII in Teilen auseinanderfallen.

C) Änderungsvorschläge

1. § 38 Absatz 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn ~~dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprechen werden kann~~ **dies im Einzelfall erforderlich ist.** ²Dies ist im Hilfeplan darzulegen.“

2. § 38 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII wird wie folgt gefasst:

„2. **sicherstellen, dass**

- a) **der Leistungserbringer als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist oder über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,**
- b) **die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt und**
- c) **mit dem Leistungserbringer Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 abgeschlossen wurden. Zuständig für den Abschluss der Vereinbarungen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe am Sitz des Leistungserbringers im Inland.“**

3. § 38 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„3. ~~die Eignung der~~ **er sich einen Eindruck über die** mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle ~~überprüfen und~~ **bildet.**“

4. § 38 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII wird gestrichen.

5. In § 38 SGB VIII wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„Wenn ein Leistungserbringer mit der Erbringung einer Leistung im Ausland betraut werden soll, meldet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der zuständigen Behörde unverzüglich Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie den Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen während der Leistungserbringung im Ausland und die Wiedereinreise nach Deutschland. Zuständig ist die Behörde, die zur Erteilung einer Betriebserlaubnis am Sitz des Leistungserbringers im Inland zuständig ist.“

Artikel 1, Nr. 22
Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung –
§ 41 SGB VIII Absatz 1 Satz 3

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) ¹Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. ²Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. ³**Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht aus.**

Mit dem neu angefügten Satz 3 wird ausdrücklich eine sogenannte „Coming-back-Option“ eingeführt.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt ausdrücklich, dass durch den neu angefügten Satz 3 die Klarstellung erfolgt, dass eine Beendigung der Hilfe eine erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht ausschließt. Hier gab es in der Praxis häufig Probleme. Die Klarstellung sorgt daher für Rechtssicherheit, stellt aber keine substantielle Verbesserung der Situation junger Volljähriger dar.

Um junge Menschen weiter zu stärken ist es vielmehr notwendig, auch den Zugang junger Volljähriger zu Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu verbessern. In der Praxis erhalten hier junge Volljährige oftmals nicht die notwendige und bedarfsgerechte Unterstützung. Das Erreichen der Volljährigkeit darf kein automatisches Ende von jugendspezifischen Unterstützungsformen sein, wie es aber leider von einigen Jugendämtern praktiziert wird. Im 15. Kinder- und Jugendbericht wird ausführlich dargestellt, dass sich aufgrund der spezifischen Entwicklungsaufgaben und -ansprüche ein Jugendverständnis etabliert, in dem das junge Erwachsenenalter mit eingeschlossen ist.

“In der Gegenwart ist es sozial- und bildungspolitisch, aber auch pädagogisch notwendig, Qualifizierungs-, Selbstpositionierungs- und Verselbstständigungsprozesse auch nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin gezielt zu begleiten und zu fördern. Einerseits deshalb, weil die Prozesse bis dahin längst nicht abgeschlossen sind. Andererseits, weil nur so (neue) soziale Risiken vor allem für diejenigen gemindert werden können, die in ihren sozia-

len und familialen Beziehungen nicht bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt hinein privat unterstützt und begleitet werden. Denn für sie bedeutet die Volljährigkeit, mitunter allein mit Institutionen und anstehenden Entscheidungen konfrontiert zu werden, die aber ihrerseits implizit vielfältige soziale Unterstützungsressourcen voraussetzen.“

(15. Kinder- und Jugendbericht (Bundestags-Drucksache 18/11050), S. 465)
Der Anspruch auf unterstützende Leistungen ist daher zu stärken.

C) Änderungsvorschlag

§ 41 Abs. 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„(1) ~~Einem jungen~~ **Jungen** Volljährigen ~~soll~~ **ist** Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung **zu** ~~gewährt~~ **gewährt** werden **gewähren**, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. ²Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres **erstmalig** gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie ~~für einen begrenzten Zeitraum~~ darüber hinaus fortgesetzt werden. ³Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht aus.“

**Artikel 1, Nr. 23 a)
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung –
§ 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII**

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) ¹Der Träger einer Einrichtung **nach § 45a** bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

Mit dem neuen § 45a wird eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs eingeführt, auf den sich § 45 Absatz 1 Satz 1 bezieht.

B) Stellungnahme

Der bpa lehnt die Definition in § 45a SGB VIII ab, da dieser im Hinblick auf die bestehende Jugendhilfepraxis zu eng geführt ist und den Schutz von Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen nicht verbessert. Daher ist auch die Änderung in § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII abzulehnen.

C) Änderungsvorschläge

§ 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII wird nicht geändert und bleibt in der gültigen Fassung:

„(1) ¹Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.“

**Artikel 1, Nr. 23. b)
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung –
§ 45 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII**

A) Beabsichtigte Neuregelung

(2) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. ²Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. **der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,**
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind **und durch den Träger gewährleistet werden,**
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.**

Mit § 45a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII wird die Zuverlässigkeit eines Trägers als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis eingeführt.

B) Stellungnahme

Mit der Einführung der Zuverlässigkeitsprüfung werden die Träger der freien Jugendhilfe unter einen Generalverdacht gestellt – das wird vom bpa ausdrücklich abgelehnt. Des Weiteren ist nicht klar, anhand welcher Kriterien die Zuverlässigkeit eines Trägers – insbesondere eines neuen Trägers – geprüft werden soll. Es ist zu befürchten, dass es bundesweit zu äußerst unterschiedlichen Auslegungen des Begriffs der Zuverlässigkeit kommen wird.

In Nummer 4 ist die Formulierung „außerhalb der Einrichtung“ unklar. Außerhalb der Einrichtung ist alles, das nicht innerhalb der Einrichtung ist.

C) Änderungsvorschläge

§ 45 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. ²Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb **erfüllt sind gewährleistet werden**,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung sowie von geeigneten Stellen außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.**“

Artikel 1, Nr. 23 c)

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – § 45 Absatz 3 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt,
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen **sowie**
3. **nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt werden. Aus diesen Aufzeichnungen müssen insbesondere**
 - a) **für jede Einrichtung gesondert die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, die Belegung der Einrichtung und die regelmäßigen Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne sowie**
 - b) **die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers ersichtlich werden.**

B) Stellungnahme

Mit den vorgesehenen Änderungen wird ein massiver Aufwand zu Lasten der Träger von Einrichtungen betrieben, dessen Nutzen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sich nicht erschließt und insgesamt unverhältnismäßig ist. Auch werden Forderungen gestellt oder postuliert, die unklar bzw. sogar irreführend sind. Was sind zum Beispiel die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung? Gemeint sind offensichtlich Vorgaben des Steuer- und des Handelsrechts. Diese sind jedoch je nach Größe des Betriebs und auch anderer Merkma-

le (z.B. Umsatzhöhe, Organisationsform) unterschiedlich.

Noch problematischer ist die Bezugnahme auf Grundsätze bei der Aktenführung, da es noch nicht einmal eine klare Definition des Begriffs „Akte“ gibt.

Auch irritiert die vorgesehene Mindestaufbewahrungsfrist. Hier kann der Eindruck entstehen, dass für Einrichtungen der Jugendhilfe generell eine dreijährige Aufbewahrungsfrist gelte. Hier sehen aber das Handelsrecht oder andere Rechtsvorschriften wesentlich längere Aufbewahrungsfristen vor.

Grundsätzlich ist nicht ersichtlich, warum eine Konkretisierung der trägerbezogenen Pflichten hinsichtlich der anzufertigen Aufzeichnung bedarf. Es besteht hier kein Regelungsbedarf.

C) Änderungsvorschläge

§ 45 Absatz 3 SGB VIII bleibt unverändert.

Artikel 1, Nr. 24 **Einrichtung – § 45a SGB VIII**

A) Beabsichtigte Neuregelung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.

Mit § 45a SGB VIII soll eine Legaldefinition des Begriffs „Einrichtung“ in das SGB VIII eingeführt werden.

B) Stellungnahme

Der bpa sieht keinen Gewinn für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch die vorgesehene Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs. Vielmehr ist zu befürchten, dass einzelne Projekte und familienanaloge Unterstützungsformen zukünftig nicht mehr unter den Einrichtungsbegriff fallen würden. Dieses würde die gewachsene, am Kindeswohl orientierte Vielfaltigkeit und Wahlmöglichkeit der ausdifferenzierten Einrichtungslandschaft in Frage stellen und wäre im Sinne eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen kontraproduktiv.

Falls der Einrichtungsbegriff aus § 45a SGB VIII auch in § 78b SGB VIII gilt, würden darüber hinaus Außenstellen ggf. nicht mehr als Teil der Einrichtung gelten und müssten separat verhandelt werden. Dadurch würde ein erhöhter bürokratischer Aufwand entstehen.

C) Änderungsvorschläge

§ 45a SGB VIII wird gestrichen.

Artikel 1, Nr. 25 Prüfung – § 46 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie mit den Beschäftigten und, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind, mit den Kindern und Jugendlichen Einzelgespräche zu führen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist, können mit diesen Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden, wenn dies für die Wirksamkeit der Prüfung im Einzelfall erforderlich ist. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 3 zu dulden.

B) Stellungnahme

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist von grundlegender Bedeutung. Hierfür bedarf es einer fachlich und personell gut ausgestatteten überörtlichen Heimaufsicht, die in der Lage ist, kompetent und zuverlässig zu beraten sowie rechtssicher ihre Aufsichts- und Kontrollfunktionen auszuüben. Hier sieht der bpa mehr ein Vollzugsdefizit der

bestehenden Gesetze als die Notwendigkeit, ordnungsrechtliche Regelungen zu verschärfen. Vielmehr regt der bpa an, die Tätigkeit der Heimaufsicht im Rahmen der Jugendhilfe vom Grunde her zu evaluieren, um valide Kriterien zu entwickeln, durch welche Bedingungen und gesetzlichen Grundlagen der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch die Heimaufsicht effektiv gewährleistet werden kann.

Das Bundeskinderschutzgesetz hat zu einer erhöhten Sensibilisierung für Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse und Entwicklungen bei den Einrichtungsträgern geführt. Die Landesjugendämter selbst führen den erheblichen Anstieg der Meldungen darauf zurück und bewerten dies als Erfolg des Gesetzes, wie dem Bericht zum Projekt „Wirkung des Bundeskinderschutzgesetz – wissenschaftliche Grundlagen“ zu entnehmen ist (DJI 2015, S. 30). Damit einher geht aber auch ein erhöhter Beratungs- und Kontrollaufwand der Landesjugendämter. Weder dieser erhöhte Aufwand noch die Veränderungen hinsichtlich der Betriebserlaubniserteilung gemäß § 45 SGB VIII führten jedoch zu entsprechender Kompensation bei den Behörden. Im Bereich der Heimaufsicht gab es nur bei ganz wenigen Landesjugendämtern einen geringfügigen Stellenzuwachs.

Die Landesjugendämter selber beschreiben eine Belastungssituation, in der sie sich „eine gesetzliche Unterstützung im Sinne von Fallzahlenbegrenzungen oder anderen angemessenen Formen der Personalbemessung [wünschen], damit der Beratungs- und Kontrollauftrag der Heimaufsicht auch realisiert werden kann“ (DJI 2015, S. 49).

Der bpa sieht keine Notwendigkeit für gesetzliche Änderungen, solange diese Fragen nicht geklärt sind. Schon heute können die Heimaufsichten ihrem gesetzlichen Auftrag nicht sachgemäß nachkommen – ein mehr an Rechten und Eingriffsmöglichkeiten ändert an dieser Situation nichts. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Situation sich noch mehr verschlimmert. Auch in den bekannten Fällen Friesenhof und Merseburg zeigt sich, dass die gesetzlichen Grundlagen durchaus ausreichen, aus unterschiedlichen Gründen die Heimaufsichten aber nicht in der Lage waren, dieses in ein rechtssicheres Verwaltungshandeln umzusetzen.

C) Änderungsvorschläge

Die vorgesehenen Änderungen in § 46 SGB VIII werden gestrichen.

Artikel 1, Nr. 26
Meldepflichten – § 47 Absatz 2 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig über Ereignisse oder Entwicklungen nach Absatz 1 Nummer 2 unverzüglich zu informieren.

B) Stellungnahme

Die Vorschrift in § 47 Absatz 2 SGB VIII ist unklar und geht zu weit. Nach dieser Regelung müssten bei jeder Meldung eines Ereignisses oder einer Entwicklung, die geeignet ist, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen unter anderem alle belegenden Jugendämter unverzüglich informiert werden. Hierdurch wird ein bürokratischer Aufwand betrieben, ohne einen entsprechenden Nutzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu erreichen. Es mag Fälle geben, in denen im notwendigen Umfang relevante Informationen zwischen Einrichtung, belegenden Jugendamt, dem örtlich zuständigen Jugendamt und der zuständigen Behörde in geeigneter Weise ausgetauscht werden müssen. Der vorliegende Gesetzentwurf leistet die Voraussetzungen dafür in seiner Unbestimmtheit aber gerade nicht. Es wird noch nicht einmal deutlich, welcher Schutzzweck überhaupt erreicht werden soll.

C) Änderungsvorschläge

§ 47 Absatz 2 SGB VIII wird gestrichen.

Artikel 1, Nr.27

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit – § 48b SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) Für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit, die nicht der Erlaubnis nach § 45 Absatz 1 bedarf, gelten die Meldepflichten nach § 47 entsprechend. Eine Tätigkeitsuntersagung kann entsprechend § 48 erfolgen.

(2) Sind in einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich neben- oder ehrenamtliche Personen tätig und wird diese Einrichtung nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, soll in Vereinbarungen mit dem Träger dieser Einrichtung sichergestellt werden, dass

- 1. ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung entwickelt und angewandt wird sowie**
- 2. bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen wird.**

§ 72a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

B) Stellungnahme

In der Praxis entsteht – insbesondere für kleine Träger – bei der Umsetzung des Kinderschutzes ein hohes Kostenrisiko (Abfindungen). Der Gesetzgeber trägt eine Verantwortung dafür, dass Träger ihrer Verpflichtung nach § 72a SGB VIII oder nach § 48 SGB VIII nachkommen können. Denn die Träger müssen dies arbeitsvertraglich auch in Fällen umsetzen, in denen es ggf. (noch) nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung kam, aber der Mitarbeitende beispielsweise aufgrund einer Auflage der Heimaufsicht keinen Kontakt mehr zu Kindern und Jugendlichen haben darf.

In Bezug auf den neu vorgesehenen § 48b SGB VIII sieht der bpa keine Notwendigkeit die Regularien, die für erlaubnispflichtige Einrichtungen gelten, auch auf Einrichtungen, die eben keiner Betriebserlaubnis bedürfen, auszuweiten. Die Regelung ist insgesamt als unverhältnismäßig abzulehnen und daher zu streichen.

C) Änderungsvorschläge

1. Die arbeitsrechtlichen Grundlagen sind zu einer widerspruchsfreien Umsetzung der Erfordernisse zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu schaffen.
2. § 48b SGB VIII wird gestrichen.

Artikel 1, Nr. 31

Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss – § 71 Absatz 1 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss, insbesondere auch von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder von Pflegepersonen.

B) Stellungnahme

Private Träger der freien Jugendhilfe und deren Verbände leisten einen wichtigen Beitrag in der Jugendhilfe. Trotzdem sind sie vielfach noch immer im Verhältnis zu den Wohlfahrtsverbänden benachteiligt – allein aufgrund der Organisationsform. Die Leistungen, die die privaten Träger der freien Jugendhilfe dem Gemeinwohl erbringen, sind unbestritten.

Der bpa schlägt daher eine grundsätzliche Gleichbehandlung der maßgeblichen Verbände, die einen Zusammenschluss von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bilden, mit den Wohlfahrtsverbänden vor. Somit ist auch den maßgeblichen Verbänden ausdrücklich das Vorschlagsrecht im Rahmen des Jugendhilfe bzw. des Landesjugendhilfeausschusses einzuräumen. In der Gesetzesbegründung ist zudem klarzustellen, dass ausdrücklich auch Interessensvertretungen, die selbst nicht zwingend anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein müssen, ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird, soweit sie eine erhebliche Zahl von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vertreten.

C) Änderungsvorschläge

§ 71 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII wird wie folgt ergänzt:

„mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe **oder den maßgeblichen Vereinigungen, die ein Zusammenschluss von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sind**, von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände, ~~und~~ der Wohlfahrtsverbände **und der maßgeblichen Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer** sind angemessen zu berücksichtigen.“

Artikel 1, Nr. 32

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – § 72a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, **201a Absatz 3**, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

B) Stellungnahme

Aus Sicht des bpa besteht weiterhin ein unverzichtbarer Änderungsbedarf bei § 72a SGB VIII insofern, als der Gesetzgeber ausschließlich einschlägig und rechtskräftig verurteilte Straftäter erfasst, nicht aber regelt, wie Einrichtungen mit Mitarbeitenden umzugehen haben, gegen die die Staatsanwaltschaft nach den gleichen Paragraphen ein Ermittlungsverfahren eröffnet oder gar Anklage erhoben hat. Im Führungszeugnis sind solche Kindeswohlgefährdungen nicht erkennbar.

Es wäre darüber hinaus vom Bundesgesetzgeber zu fordern, arbeitsrechtliche Regelungen für den Fall einzuführen, dass aus Kinderschutzgründen die Weiterbeschäftigung und Weiterbezahlung solcher Mitarbeitenden auch ohne rechtskräftiges Urteil sowohl der Aufsichtsbehörde als auch dem Einrichtungsträger nicht zumutbar erscheint.

C) Änderungsvorschläge

Artikel 1, Nr. 34

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – § 74 SGB VIII

A) Neuregelung

Aus redaktionellen Gründen wird aus dem bisherigen § 75 SGB VIII neu § 74 SGB VIII.

B) Stellungnahme

Gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII muss ein Träger, der als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden möchte, gemeinnützige Ziele verfolgen. Ausweislich der damaligen Beschlussempfehlung vom 21.03.1990 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) wird mit der Normierung gemeinnütziger Ziele in Absatz 1 Nummer 2 ausdrücklich nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden (Bundestags-Drucksache 11/6748, S. 82). Vielmehr wird eine Gemeinnützigkeit und Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe auch für andere private Träger ermöglicht, sofern diese im Übrigen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten können. Es wurde bisher allerdings kein eigenständiger jugendhilferechtlicher Begriff der Gemeinnützigkeit definiert, so dass letztlich doch auf die steuerrechtliche Definition der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung zurückgegriffen wird. Dies führt jedoch vielfach zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Träger der freien Jugendhilfe, die nicht zu rechtfertigen ist.

Der bpa schlägt vor, die Gemeinnützigkeit im jugendhilferechtlichen Sinne in Anlehnung an die bewährte Definition für das Gemeinwohl, wie sie die Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD) vorsieht, zu definieren.

Dort sind ebenso wie in der Kinder- und Jugendhilfe auch andere gemeinwohlorientierte Träger zugelassen. Nach den Anerkennungsrichtlinien BFD erfüllen einerseits juristische Personen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, immer Aufgaben des Allgemeinwohls. Dies gilt auch für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dieser Körperschaften, die sogenannte Zweckbetriebe sind, wie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 Abgabenordnung – AO) und die in § 68 Abgabenordnung aufgeführten einzelnen Zweckbetriebe, unter anderem im Kinder-, Jugend- und Behindertenbereich. Dem Gemeinwohl dienen aber auch andere

Einrichtungen, soweit sie besonders schützenswerte Leistungen für die Allgemeinheit erbringen und insbesondere nach § 4 Nummer 14b) Satz 1 und Satz 2 Doppelbuchstabe aa bis gg, 15, 16 und 18, 20 bis 25, 27 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind bzw. als Einrichtungen die dort genannten Voraussetzungen nach dem Sozialrecht erfüllen.

C) Änderungsvorschläge des bpa

§ 74 Absatz 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. ~~gemeinnützige Ziele verfolgen~~ **dem Gemeinwohl dienen**,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.“

ALTERNATIV:

1. In § 74 SGB VIII wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹**Gemeinnützige Ziele im Sinne von § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfolgt ein Träger, der dem Gemeinwohl dient.** ²**Dem Gemeinwohl dienen Einrichtungen und Dienste, soweit sie besonders schützenswerte Leistungen für die Allgemeinheit erbringen und von der Umsatzsteuer nach § 4 Nummer 23 bis 25 des Umsatzsteuergesetzes befreit sind oder die dort genannten Voraussetzungen nach dem Sozialrecht erfüllen.** ³**Eine juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nach § 5 Abs.1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, erfüllen immer Aufgaben des Gemeinwohls.** ⁴**Satz 3 gilt auch für wirtschaftliche Zweckbetriebe dieser Körperschaften gemäß den §§ 66 und 68 Abgabenordnung.**“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 1, Nr. 36

Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung – § 78 SGB VIII

A) Neuregelung

(1) ¹Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme **sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. ²Das Nähere regelt das Landesrecht. ³Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

(2) **Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a Absatz 1 erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.**

B) Stellungnahme

Dem bpa erschließt sich die Notwendigkeit für die geplante Regelung in § 78 SGB VIII nicht, insbesondere, warum Vereinbarungen weiterhin nur anzustreben sind und für Leistungen nach § 37 Absatz 1 oder § 37a Absatz 1 SGB VIII nicht von vorneherein in die Anwendungsbereich von § 78a SGB VIII eingebunden werden. Der bpa hält es auch im Hinblick auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Gleichbehandlung aller freien Träger für zielgerichteter, sobald Leistungen von Einrichtungen und Diensten der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, diese in der Vereinbarungssystematik der §§ 78a-g SGB VIII zu regeln.

C) Änderungsvorschläge

§ 78 SGB VIII wird aufgehoben.

Artikel 1, Nr. 39

Anwendungsbereich der Entgeltfinanzierung – § 78a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a) gelten.

B) Stellungnahme

Grundsätzlich ist der bpa der Auffassung, dass sobald eine Einrichtung oder ein Dienst von Trägern der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen wird, diese in der Vereinbarungssystematik der §§ 78a-g SGB VIII zu erfolgen hat (siehe oben die Stellungnahme zu Artikel 1, Nr. 36).

Ansonsten ist es aufgrund der vorgesehenen Regelung in § 38 SGB VIII sinnvoll, den Anwendungsbereich von § 78a SGB VIII ausdrücklich und klarstellend auf Auslandsmaßnahmen auszuweiten (siehe oben die Stellungnahme zu Artikel 1, Nr. 21).

C) Änderungsvorschläge

§ 78a SGB VIII wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von Leistungen von Einrichtungen oder Diensten von Trägern der freien Jugendhilfe.“

In § 78a Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII wird ein neuer Buchstabe e) angefügt:

„e) bei Auslandsmaßnahmen (§ 38),

NEU

Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts – § 78b SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen durch § 38 SGB VIII muss § 78b SGB VIII geändert werden.

Des Weiteren weist der bpa darauf hin, dass es sich bei den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in § 78b SGB VIII nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts um eine semantische Doppelung handelt und der Begriff der Sparsamkeit keine weitergehende Bedeutung haben kann als der Begriff der Wirtschaftlichkeit (BSG, Urteil vom 7.10.2015, B 8 SO 21/14 R). Jeder Leistungserbringer, der wirtschaftlich handelt, ist damit auch gleichzeitig sparsam. Insofern sollte die Neufassung der Regelung im SGB VIII dazu genutzt werden, auf den Begriff der Sparsamkeit im Sinne der Rechtsklarheit zu verzichten.

Außerdem würde der bpa es begrüßen, wenn auch im SGB VIII eine gesetzliche Klarstellung erfolgt, dass die kalkulierten Personalkosten bis zur Höhe tariflich vereinbarter Entgelte nicht als wirtschaftlich unangemessen abgelehnt werden dürfen.

B) Änderungsvorschläge

1. § 78b Absatz 2 Satz 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„(2) ¹Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, **und** Wirtschaftlichkeit ~~und Sparsamkeit~~ zur Erbringung der Leistung geeignet sind.“

2. § 78b Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst.

„²**Die kalkulierten Personalkosten sind bis zur Höhe tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach Arbeitsrechtsregelungen als wirtschaftlich anzuerkennen.**“

NEU

Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen – § 78c SGB VIII

A) Vorgeschlagene Neuregelung

Der bpa regt an, in § 78c SGB VIII eine gesetzliche Klarstellung herbeizuführen, dass Entgelte nur dann leistungsgerecht sind, wenn sie neben den prospektiven Gesteungskosten angemessene Aufschläge für Wagnis und Gewinn berücksichtigen. Jeder Leistungsanbieter trägt ein Verlustrisiko, etwa als Folge von Personalengpässen und Stellenneubesetzungen bzw. Abfindungen infolge nicht vorhersehbarer Preisentwicklungen, Fremdkapitaleinsätzen, Belegungsschwankungen oder unvorhersehbaren erforderlichen Investitionen. Umgekehrt muss die Vergütung dem Leistungsanbieter aber auch die Möglichkeit bieten, bei einer realistischen Auslastung Gewinne zu erzielen, die ihm als Überschuss verbleiben können. Denn seit der Abschaffung des Selbstkostendeckungsprinzips ist der Leistungsanbieter nicht nur einem Verlustrisiko unterworfen, sondern ihm steht ein Ausgleich für das Wagnis und ein Gewinn zu. Folgerichtig soll der in § 78d Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zum Ausdruck gebrachte Grundsatz der Prospektivität der Verhandlungen verhindern, dass Vergütungen nachträglich nach den bereits entstandenen Kosten abgerechnet werden, also ein Gewinn- oder Verlustausgleich ohne Rücksicht auf die im Leistungszeitpunkt gültigen Vereinbarungen durchgeführt wird. Somit muss auch in der Kinder- und Jugendhilfe die Vergütung dem Leistungsanbieter in die Lage versetzen Wagnis und Gewinn abzubilden, anstatt das Wagnis bei der Einrichtung zu belassen und einen möglichen Überschuss nach Auslaufen des Vereinbarungszeitraumes bei dieser abzuschöpfen.

Des Weiteren würde der bpa begrüßen, wenn dem Leistungserbringer gegenüber den Leistungsträger einen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eingeräumt würde. Aufgrund des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses mit den dabei bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsberechtigten, Leistungserbringern und Leistungsträgern hat der Leistungserbringer nach bisher geltender Rechtslage einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Leistungsträger erst mit dessen Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Leistungsberechtigten.

Den Anspruch der Leistungsberechtigten gegen die Träger der Jugendhilfe auf Übernahme der Kosten kann der Leistungserbringer nicht einklagen. Erst mit der Leistungsbewilligung erklärt der Träger der Jugendhilfe im Einzelfall einen Schuldbeitritt zur zivilrechtlichen Verpflichtung des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungserbringer. Dieser Schuldbeitritt führe zu einem unmittelbaren Zahlungsanspruch des Leistungserbringers gegen den Träger

der Jugendhilfe.

In der Praxis leistet dagegen der Träger der Jugendhilfe regelmäßig aus Praktikabilitätsgründen unmittelbar an den Leistungserbringer. Es ist daher sachgerecht, dass sich künftig im Gesetz die bestehende Praxis widerspiegelt und dem Leistungserbringer ein unmittelbarer Zahlungsanspruch gegen den Träger der Jugendhilfe eingeräumt wird.

B) Änderungsvorschläge

1. § 78c Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„(2) ¹Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein; **leistungsgerecht sind Entgelte dann, wenn sie neben den prospektiven Gestehungskosten jeweils einen angemessenen Aufschlag für Wagnis und Gewinn berücksichtigen.**“

2. § 78c Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵**Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Jugendhilfe auf Grundlage der gemeinsam abgeschlossenen Entgeltvereinbarungen einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.**“

Artikel 1, Nr. 47

Umfang der Heranziehung – § 94 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge **50 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. § 93 Absatz 4 ist nicht anwendbar. 3Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:**

1. **Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich oder**
2. **Einkommen aus Ferienjobs zweimal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von jeweils maximal 4 Wochen bis zur Höhe von jeweils 400 Euro oder einmal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen bis zur Höhe von 800 Euro oder**
3. **150 Euro als Teil einer Ausbildungsvergütung.**

Für ehrenamtliche Tätigkeiten gilt Satz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt die geplante Änderung ausdrücklich.

C) Änderungsvorschläge

Keinen.